

Einvernehmliche Lösung eines Arbeitsverhältnisses: (1) (2)

Hierbei einigen sich Arbeitnehmer*innen und Arbeitgeber*innen das Dienstverhältnis, freiwillig, zu einem bestimmten Zeitpunkt zu beenden.

Bei einer einvernehmlichen Auflösung müssen weder Fristen noch etwaige Termine eingehalten werden.

Form:

- schriftlich (aus Beweisgründen empfiehlt sich jedoch die Schriftform, mit Unterschrift von Arbeitnehmer*in und Arbeitgeber*in) oder
- mündlich

Ausnahmen: Für bestimmte, besonders schutzwürdige Gruppen von Arbeitnehmer*innen gibt es jedoch Schutzvorschriften - zum Beispiel für Schwangere, Präsenz- und Zivildienstler oder Lehrlinge.

Ansprüche:

- anteilige Sonderzahlungen laut Kollektivvertrag oder Arbeitsvertrag bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses, Urlaubersatzleistung, Abfertigung (alt).

Arbeitslosengeld:

Bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen haben Sie bei einvernehmlicher Auflösung Anspruch auf Arbeitslosengeld.

(1): https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/beendigung/Einvernehmliche_Aufloesung.html

(2): https://www.wko.at/service/arbeitsrecht-sozialrecht/Einvernehmliche_Aufloesung.html Alle Angaben ohne Gewähr